



Lollarer Nachrichten



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Jahrgang 58

Freitag, den 6. Oktober 2023

Nummer 40

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76,
35457 Lollar**

Telefon: 06406 / 920 - 0
Fax: 06406 / 920 - 299
E-Mail: rathaus@lollar.info
Internet: www.lollar.de
Bürgermeister Jan-Erik Dort 06406 / 920 - 100
Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstags: GESCHLOSSEN
Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau
Bornhöll 9a, 35457 Lollar
Telefon: 06406 / 906242 oder 06406 / 72153
E-Mail: bierau-lollar@t-online.de

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr
Telefon: 0177 / 7201115
E-Mail: heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Abenteuerkiste, Lollar,
Im Boden 8 06406 / 909778
Kita Kunterbunt, Lollar,
Grüner Weg 10 06406 / 1646
Kita Kipalo, Lollar,
Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072
Kita Bunte Villa,
Odenhausen, Weiherstraße 21 06406 / 72992
Kita Quitschvergnügt,
Ruttershausen,
Leipziger Straße 1 06406 / 72770
Flohkiste, Lollar,
Gießener Straße 31a 06406 / 75073
Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmedlothek

Clemens-Brentano-Europaschule
Ostendstraße 2, 35457 Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Ärztliche Notfallbereitschaft 116 117
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außer-
halb der Sprechzeiten)
Zahnärztliche Notfallbereitschaft 01805 / 607011
oder www.kzvh.de
Apotheken Notfallbereitschaft 0800 / 0022833
oder www.apothekerkammer.de
Allgemeiner Notruf 110
Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband
Lollar-Staufenberg 06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

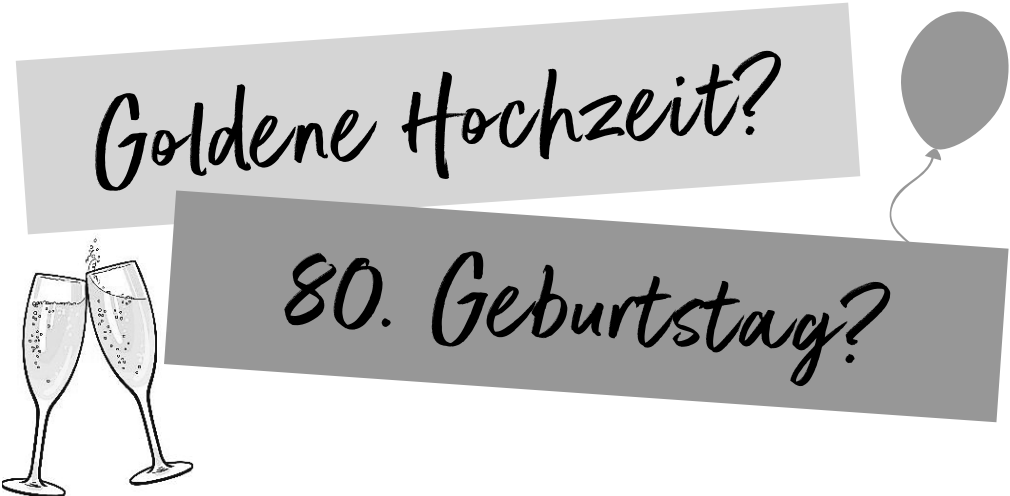
Strom- und
Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32
Entstörungsdienst:
Strom 0800 / 34 101 34
Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699
Joachim Zahrt 06407 / 404 362

Forstangelegenheiten

Forstamt Wettenberg -
HessenForst 0641 / 460 4600

Mitteilungen des Bürgermeisters

Goldene Hochzeit?

80. Geburtstag?

**Der Bürgermeister soll zum
Gratulieren kommen?**

**Sehr gerne!
Sagen Sie uns einfach Bescheid!**

Zu den Altersjubiläen gehören solche Jubilare, die ihren 80., 85., 90., 95., 100. oder noch höheren Geburtstag feiern, sowie Ehejubilare, die 50, 60, 65 oder 70 Jahre oder sogar noch länger verheiratet sind.

In der Vergangenheit, und zwar vor der Corona-Pandemie, wurden die Ehejubilare seitens der Verwaltung angeschrieben, ob sie einen Besuch des Bürgermeisters zu ihrem Jubiläum wünschen. Dieses Verfahren wird bzw. wurde eingestellt.

Generell möchte der Bürgermeister nach der Corona-Pandemie auch wieder die persönlichen Besuche zu den Altersjubiläen aufnehmen. Daher wurden bisher die Altersjubilare angerufen und gefragt, ob eine Ehrung gewünscht wird. Dieses Verfahren wird Ende April ebenfalls eingestellt.

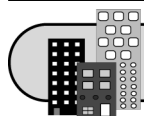
Ab 1. Mai 2023 gilt Folgendes:

Sollte ein Besuch des Bürgermeisters gewünscht sein, besteht die Möglichkeit bis zu einer Woche vor dem eigentlichen Jubiläum (egal ob Alters- und Ehejubiläum) bzw. der geplanten Feier per Telefon unter 06406 920-101 (Frau Dietl) oder unter der Mailadresse vorzimmer@lollar.info einen Besuchswunsch zu äußern.

Hierbei bitten wir um Angabe Ihres Namens einschließlich Telefonnummer, des Jubiläumsdatums, der Jubiläumsart sowie des Datums, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Feier.

Vielen Dank!

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*



Stadtnachrichten

Widerspruchsrechte vor Wahlen und Antrag auf Auskunftssperre

Es obliegt den Meldebehörden, die Einwohner über dieses Recht einmal jährlich zu unterrichten.

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Mit der Eintragung einer Auskunftssperre oder einem bedingten Sperrvermerk wird die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

1. Auskunftssperre (§ 51 Abs. 1 BMG [Bundesmeldegesetz])

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

2. Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG [Bundesmeldegesetz])

Wenn Personen in

- einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
 - Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
 - Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
 - Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen
- gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein, wenn sie Kenntnis darüber hat.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

3. Übermittlungssperren

Folgende Übermittlungssperren können formlos, ohne Angabe von Gründen beantragt werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Weitere Auskünfte zu den Eintragungen der o. g. Sperren erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, -Bürgerbüro- (Telefon 06406 920-0).

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Abholung der Fundsachen aus dem Freibad Lollar

Die Fundsachen aus dem Freibad Lollar können noch bis Ende des Jahres 2023 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 06406 920123 abgeholt werden. Bis dahin nicht abgeholte Fundsachen werden gespendet oder vernichtet.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern. Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Gehwege sind - genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaldebuchten und Radwege - **Bestandteile einer Straße**.

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist.

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise - äußerlich erkennbar ist.“

Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“

Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

Grundsätzlich gilt:

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt!
Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,05 Meter aufweist.
3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.
6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten.
Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird.

Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5,00 € und 55,00 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

WERBUNG BRINGT Erfolg!

Informationen für Hundehalter; Verunreinigung durch Hundekot

Es gibt immer mehr Personen und Familien, die sich als Haustier einen Hund halten.

Wiederholt haben wir bereits eingehend darüber berichtet, was Hundehalter zu beachten haben, wenn sie ihre Hunde frei herumlaufen lassen und diese dann Fußgänger belästigen oder unbeaufsichtigt auf Straßen, Fuß- und Wanderwegen sowie in den städtischen Anlagen, ja sogar auf den Kinderspielflächen ihre Notdurft verrichten.

Um aber für sich, den Hund und die Nachbarn den Ärger so gering wie möglich zu halten, gibt es zehn Regeln für den verantwortungsbewussten Hundehalter. Diese sollten Sie sich zu Herzen nehmen, wenn Sie sich einen Hund anschaffen wollen.

1. Erziehen Sie Ihren Hund so, dass er andere Bürger und Tiere nicht belästigt.
2. Lassen Sie Ihren Hund auch auf Krankheitserreger untersuchen (z.B. vor den regel-mäßigen Impfungen).
3. Nehmen Sie sich Zeit, wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi gehen“.
4. Lassen Sie Ihren Hund in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Halten Sie ihn fern von Spielplätzen.
5. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund nur an geeigneten Stellen sein „Geschäft“ erledigt.
6. Benutzen Sie Kot-Sammelgeräte, wenn Ihr Hund es nicht mehr zu „seinem Platz“ schafft.
7. Bedenken Sie: Nicht alle Bürger sind Hundefreunde, die ständiges Bellen und Anspringen mögen.
8. Melden Sie Ihren Hund steuerlich an.
9. Sprechen Sie mit anderen Hundehaltern, wenn diese sich nicht verantwortungsbewusst verhalten.
10. Übrigens: Ein wahrer Hundefreund wird darauf achten, dass er sich nur einen Hund hält, der in seiner Größe der Wohnungsgröße und der vorhandenen Auslauffläche entspricht.

Als verantwortungsbewusster Einwohner unserer Stadt sollten Sie darauf achten, dass auch Ihr Hund zu einem sauberen Ortsbild beiträgt.

Dadurch können Sie mithelfen, dass es zu keinen Aggressionen von Nichthundehaltern gegenüber Hunden mit ihren Haltern oder umgekehrt kommt.

Durch Nichtbeachtung bringen sich die Hundebesitzer bestimmt nicht in den besten Ruf und ziehen darüber hinaus den Unwillen der Bevölkerung durch die anröchigen Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner auf sich.

Wir bitten alle Hundehalter, die vorgenannten Hinweise zu beachten.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Straßenreinigung

Wir weisen hiermit auf die Reinigungspflicht der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke, gemäß der Satzung über die Straßenreinigung vom 31. August 1999, zuletzt geändert am 30.11.2000, hin.

Zu reinigen sind:

- a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u.ä.

Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Bewuchs, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art. Leider wird die Entfernung von **Bewuchs und Unrat** auf den Gehwegen und den Straßenrinnen vernachlässigt.

Verpflichtet zur Reinigung im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die

Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

Die Straßen sind, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen.

Bei Rückfragen bezüglich der Straßenreinigung steht Ihnen das Ordnungs- und Sozialverwaltungsamt der Stadt Lollar gerne zur Verfügung.

*Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Betrieb von Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien

In der Gartensaison werden Rasenmäher und andere hilfreiche Geräte zur Verschönerung der Grundstücke eingesetzt.

Hierbei sind folgende Regelungen aus der derzeit geltenden Verordnung zur Einführung der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, mit der die EU Richtlinie zur Angleichung von Rechtsvorschriften der EU Mitgliedsstaaten bei Lärmschutz von Geräten und Maschinen zu beachten.

In § 7 - Betrieb in Wohngebieten - heißt es u. a.: „(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten... dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.“

Bezeichnungen aus dem Anhang:

Nr. 02 - Freischneider, Nr. 24 - Grastrimmer / Graskantenschneider, Nr. 34 - Laubbläser und Nr. 35 - Laubsammler

Rasenmäher sind im Anhang mit der Nr. 32 gekennzeichnet und fallen demzufolge nicht unter Ziff. 2.

Geräte und Maschinen dürfen allerdings nur in Betrieb genommen werden, wenn bestimmte Schalleistungspegel eingehalten werden. Diese Angabe muss u. a. gut sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar angebracht sein. (Herstellerangaben)

Beim Rasenmähen in Wohngebieten sollte man jedoch im Sinne eines gutnachbarlichen Verhältnisses beachten, dass Wohngebiete auch der Erholung dienen und damit im Zusammenhang auch ein Bedarf an Ruhe besteht. Dies entspricht der Ortsüblichkeit. Dazu gehört auch die Ruhe zur Mittagszeit (13:00 bis 15:00 Uhr), die sich allein schon aus einer Altersstruktur oder aus verschiedenen Arbeitszeiten der Bewohner ergibt.

Es sollte also jeder einfach aus Rücksichtnahme prüfen, ob bestimmte laute Tätigkeiten nicht auch zu anderen üblichen Zeiten erledigt werden können.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich. Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbststein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbststein, Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Wegesaum ist Lebensraum

Feldweg- und Straßenränder sind Biotope / Mähen und Bewirtschaften sollte nach Möglichkeit unterbleiben

Abgemäht, totgespritzt, umgepflügt: Immer wieder machen Menschen Wildblumen, Gräser und Co. an Straßen- und Feldwegrändern zunichte - sei es aus falsch verstandenem Ordnungssinn, Unwissenheit oder Unachtsamkeit. Dabei sind Wegsäume wichtige Biotope: Sie bieten nicht nur Insekten, sondern auch vielen anderen Tieren Lebensraum, Nahrung und Deckung.

Der Artenrückgang von Insekten, ebenso von Singvögeln, ist drastisch. Dass die Vielfalt verloren geht, hat auch erhebliche wirtschaftliche Folgen, zum Beispiel durch die fehlende Bestäubung von Nut- und Wildpflanzen. Nicht erst seit der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen ist diese Entwicklung öffentlich geworden und es wurden Schritte für den Erhalt der Artenvielfalt getan.

Dabei beginnt der Naturschutz bereits am Wegesrand. Kommunen und Landwirte, aber ebenso Privatleute können dazu beitragen, Artenvielfalt in der Feldflur und an Straßenrändern zu erhalten. Wer Wildblumen und Gräser einfach wachsen lässt, leistet bereits einen wichtigen Beitrag.

Wo es möglich ist, Blumen und Gräser einfach stehen lassen.

Denn dass Pflanzen auf Randstreifen von Äckern und an Straßenrändern einfach blühen dürfen, ist selten geworden. Kreiselmäher oder Motorsense beenden zu oft das Wachstum. Doch Feldhasen, Feldlerchen und Feldhamster tragen schon im Namen, wo sie ihren Unterschlupf finden: Im Feldrain. Aber auch Rebhühner, Wachteln oder Kiebitze haben ihren Lebensraum in dichter und natürlicher Vegetation in der Feldflur.

Wo ein Wegesrand nicht unbedingt gemäht werden muss, zum Beispiel aus Gründen der Verkehrssicherheit, sollte das unterbleiben.

Ist die Mahd nötig, gilt es, Regeln zu beachten: Mäher und Sensen sollten erst zum Einsatz kommen, wenn beispielsweise bodenbrütende Vögel die Aufzucht ihrer Jungen vollendet haben. Pflanzen mitten in der Blütezeit abzumähen, sollte ebenfalls vermieden werden, denn deren Nektar und Pollen bietet vielen Insekten die Hauptnahrungsquelle. Weiterer Hinweis: Wenn Wegesränder gemäht werden, sollte das nur auf einer Seite geschehen - die andere Seite kann dann im Folgejahr an die Reihe kommen. Viele Pflanzen, die stehen bleiben dürfen, dienen später im Jahr auch als Überwinterungsplatz.

Absolut tabu sind der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden. Auch das Abbrennen von Randstreifen ist nicht erlaubt. Wachsen an bestimmten Stellen beispielsweise Giftpflanzen, sollten diese dort einzeln entfernt werden. Und: Ist es nötig, dass Flächen umgepflügt oder neu angelegt werden, sollten diese mit geeigneten Saatzmischungen neu eingesät werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Gärten brauchen keine Pestizide

- Pestizide - schädlich für Natur und Mensch

In vielen Gärten werden immer noch Pestizide eingesetzt, um Wege, Grünflächen oder Beete frei von unerwünschten Kräutern und Gräsern zu halten oder um gegen ungeliebte Insekten oder Pflanzenkrankheiten vorzugehen.

Viele der dabei verwendeten Mittel stehen im Verdacht, Krebs zu erregen oder andere krankmachende Wirkungen zu haben. Gerade im eigenen Garten kommen Menschen leicht in direkten Kontakt mit diesen Wirkstoffen. Insbesondere für Kinder und Schwangere ist das eine Gefahr - aber auch für alle anderen sind Pestizide alles andere als harmlos. Auch Haustiere wie Hunde und Katzen sind den Stoffen schutzlos ausgeliefert.

Pestizide unterscheiden nicht, wen oder was sie schädigen. Für viele heimische Tier- und Pflanzenarten sind sie daher ein Verhängnis. Denn nicht nur die unerwünschten „Unkräuter (besser Wildkräuter) und schädliche Insekten werden beseitigt, sondern auch Honigbienen, Wildbienen, Schmetterlinge, nützliche Insekten wie Marienkäfer und natürlich alle insektenfressenden Tiere. Entweder töten und schädigen die Pestizide Insekten oder Wildkräuter direkt oder sie zerstören ihren Lebensraum und ihre Nahrung. Indirekt trifft dies auch unsere heimische Vogelwelt - die Zahl der Singvögel geht stark zurück.

Von den fast 600 Wildbienen-Arten in Deutschland sind rund die Hälfte in ihrem Bestand gefährdet. Dabei sind blütenbesuchende Insekten unentbehrlich für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen. Sie erhalten die Pflanzenvielfalt und sichern landwirtschaftliche Erträge und damit unsere Ernährung. Laut Welt Ernährungsorganisation sind weltweit rund zwei Drittel unserer Nahrungspflanzen auf Bestäuber angewiesen. In Städten und Gemeinden sichern Honigbienen, Wildbienen und Schmetterlinge den Kleingärtnern eine gute Obsternte.

Weltweit und auch in Deutschland erleben wir einen dramatisch zunehmenden Verlust der Artenvielfalt. Wissenschaftler finden bei ihren Untersuchungen nur noch $\frac{1}{4}$ der Insekten Lebendmasse wie noch vor 30 Jahren. Von vielen Fachleuten wird dieses Problem mittlerweile als ebenso bedrohlich wie der Klimawandel angesehen, denn der Artenschwund bedeutet einen großen Verlust an genetischer Vielfalt, die wiederum wichtig ist für ein stabiles Ökosystem.

Gärten und Kleingärten sind gerade in Zeiten, in denen in der intensiven Landwirtschaft viele Lebensräume wie Hecken oder Blühflächen beseitigt werden, besonders wichtig als Nahrungsgebiete vieler Tierarten. So werden Siedlungsgebiete oft letzte Rückzugsorte für bedrohte Arten, die in der Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden.

Helfen Sie mit und verzichten Sie auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Garten.

Es gibt erprobte Alternativen zu den Chemikalien: man kann thermisch vernichten (abbrennen), jäten, Nützlinge fördern oder biologische Mittel verwenden. Die Stadt Lollar übernimmt hier bereits Verantwortung für den Artenschutz, indem durch den Bauhof und durch beauftragte Unternehmen keine Pestizide mehr eingesetzt werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Befahren des Lollarer Kopfes

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass es grundsätzlich verboten ist, die durch entsprechende Beschilderung gesperrten Feld-, Wald- und Wirtschaftswege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren. Im Bereich des Lollarer Kopfes ist mit verstärkten Kontrollen und kostenpflichtigen Verwarnungen zu rechnen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sowie dem Anliegerverkehr und zu Jagdzwecken.

Das Radfahren ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet. Unter gegenseitiger Rücksichtnahme muss ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich sein.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Sammelbehälter auf dem Wertstoffhof Lollar für Kerzenwachsreste

Kerzenreste fallen im privaten Haushalt immer wieder an.

Diese zu recyceln und soziale Einrichtungen zu unterstützen hat sich die Kerzenmanufaktur „SinnLicht“ aus Karlsruhe auf die Fahne geschrieben. Wir machen mit!

Die Motivation: Wachsreste werden nur in begrenztem Umfang recycelt. Große Mengen landen im Hausmüll. Wachs wird aus Erdöl, aus ölhaltigen Pflanzen oder von Bienen gewonnen. Alle drei Quellen sind knappe Güter. Ölhaltige Pflanzen konkurrieren mit Anbauflächen für Lebensmittel und/oder Waldflächen. Aber insbesondere Erdöl stellt ein Problem dar, nicht nur wegen der Knappheit, sondern auch wegen dem freigesetzten CO₂.

Soziale Unterstützung: Neben der Umwelt liegt der Firma SinnLicht auch die Unterstützung sozialer Projekte am Herzen. Daher spendet die Firma 5% ihres Umsatzes und bindet soziale Einrichtungen in die Produktion ein.

Weitere Informationen unter www.sinn-licht.de

Die Stadt Lollar stellt einen Sammelbehälter für Kerzenwachsreste zur Verfügung und sendet die Wachsreste regelmäßig an SinnLicht; das Porto hierfür wird von der Firma übernommen.

Der Sammelbehälter befindet sich auf dem Wertstoffhof der Stadt Lollar zu den bekannten Öffnungszeiten: mittwochs von 15-18 Uhr, freitags von 15-18 Uhr und samstags von 10-13 Uhr.

Bitte unterstützen Sie diese Aktion!

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Wilde Müllablagerungen

In letzter Zeit kommt es leider im Bereich der Stadt Lollar und den Stadtteilen vermehrt zu wilden Müllablagerungen, insbesondere die Entsorgung von Gartenabfällen, Heckenschnitt, Hausmüll; Elektromüll und Farbeimern.

Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet wird. Wir bitten daher die Bevölkerung um Mithilfe und Unterstützung. Bei Beobachtung einer solchen Tat wären wir für einen entsprechenden Hinweis unter der Telefonnummer 06406 / 920-136 (Frau Geis) oder 06406 / 920-137 (Frau Vogl) dankbar.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Feuerwehren geben Tipps

Festes Gebäude oder Kraftfahrzeug bieten Schutz bei Unwetter

Gewitter bergen Gefahren für alle Menschen im Freien - und können schwere Sachschäden durch Überspannung und Brandausbruch verursachen. Nicht immer warnt ein kräftiger Regenschauer rechtzeitig vor dem Unheil. Darauf weist der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) anlässlich der Warnungen vor Unwetter mit Starkregen, Hagel und Sturmböen in den nächsten Tagen hin.

Die Feuerwehren geben sieben Sicherheitstipps:

- Ein festes Gebäude ist der sicherste Platz bei einem Unwetter. Alternativ bietet auch ein geschlossenes Kraftfahrzeug Schutz.
- Wenn Sie im Freien von einem schweren Gewitter überrascht werden, hocken Sie sich in eine Senke, einen Hohlweg, unter eine Stahlbetonbrücke oder einen Felsvorsprung. Im dichten Wald hocken Sie sich ebenfalls hin - mindestens drei Meter von Bäumen oder Astspitzen entfernt.
- Meiden Sie einzeln stehende Bäume jeder Art, Masten, Metallzäune und andere Metallkonstruktionen.
- Durch kräftigen Regen kann im Straßenverkehr die Sicht stark beeinträchtigt werden. Passen Sie Ihre Fahrweise entsprechend an. Warten Sie Unwetter mit Sturm und Hagel zunächst auf einem Parkplatz oder am Straßenrand auf einem baumfreien Abschnitt ab.
- Straßen können durch das Wasser überflutet und zeitweise unpassierbar werden. Beachten Sie hier die entsprechenden Anweisungen.
- In Gebäuden ohne Blitzschutzsystem an den Strom- und Versorgungsleitungen sollten Sie bei Gewitter auf Kontakt zu Metallleitungen, das Duschen und das Telefonieren mit einem Schnurapparat verzichten sowie die Stecker der Elektrogeräte herausziehen.
- Melden Sie Unfälle und Brände sofort unter der europaweiten Notrufnummer 112. Bitte halten Sie die Notrufleitungen während eines Gewitters für Notfälle frei und melden Sie Schäden, von denen keine akute Gefahr ausgeht, erst nach Ende des Unwetters.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Bunte Halle Lollar

Aus Platzgründen können vorerst keine Spenden angenommen werden.

Zeit zum Stöbern und Kaufen ist montags und freitags von 15.00 - 17.00 Uhr.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab. Sie können uns auch gerne vorab per Mail, wenn möglich mit Foto/s unter buntehalle.lollar@gmail.com kontaktieren. Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://buntehalle.lollar.de> oder auf Facebook. Wir freuen uns auf Sie!

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Stadt- und Schulmedothek CBES Lollar/Staufenberg

6.10.2023 / 20 Uhr: „Alles behalten für immer“ - Lesung über Ruth Rilke

Freuen Sie sich auf diesen literarischen Abend, der an die Person erinnert, die Rainer Maria Rilkes umfassendes Werk für die Nachwelt gesichert hat. In „Alles behalten für immer: Ruth Rilke“ wird deutlich, mit wie viel Akribie und Leidenschaft diese Frau die Schriften ihres „Väterchens“ zusammengetragen und geordnet hat. Eine wahre Sisyphe-Aufgabe muss es gewesen sein, sich

durch all die Manuskripte, literarischen Entwürfe, Korrespondenzen, Notizen, lose Zettel und Akten durchzuwühlen. Die Germanistin Frau Dr. Erika Schellenberger-Diederich erinnert mit ihrem Buch an Rilkes Tochter Ruth. Den historischen Persönlichkeiten zugewandt, hat die Autorin ein detailreiches Werk geschaffen, ausgeschmückt mit Anekdotischem rund um die schillernde Familie und deren Künstlerumfeld. Klar, dass da Rilkes Aufenthalt in Schloss Friedelhausen nicht unerwähnt bleiben kann. Der Einlass zur Lesung beginnt ab 19:30 Uhr. Der Eintritt beträgt 8,00€ / erm. 5,00€.

Reservierungen unter 06406 / 8300529.

Weitere Infos unter

www.cbcs-lollar.de/medothek/veranstaltungen/.

Kindertagesstätte „Abenteuerkiste“, Im Boden 8

Einladung

Zum ersten gemeinsamen Elternabend im Kindergartenjahr 2022/2023 laden wir für

Mittwoch, den 10.10.2023,

um 19:00 Uhr,

recht herzlich in die Kindertagesstätte „Abenteuerkiste“, Im Boden 8, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aktuelles aus den Gruppen und der Kita
3. Wahl des Elternbeirates
4. Verschiedenes

Um für alle Eltern einen gleichen Informationsstand zu schaffen, Unklarheiten zu beseitigen und einen Elternbeirat für alle Gruppen wählen zu können, bitten wir um vollzählige Teilnahme.

*Der Magistrat
gez.*

*Jan-Erik Dort
Bürgermeister
gez.*

*Marietta Wießner
Kita Leitung „Abenteuerkiste“*

Stadt- und Schulmedothek CBES Lollar/Staufenberg

13.10.2023 / 20 Uhr:

Dietrich Faber präsentiert „POSITIV!“ - Eine wort- und musikalische Comedy-Show mit Tempo, Leichtigkeit und Tiefsinn.

Dietrich Faber ist Kabarettist, Komiker, Autor, Schauspieler und Musiker. Seit fast 30 Jahren ist er auf den deutschsprachigen Bühnen unterwegs, zunächst im preisgekrönten Duo Faberhaft-Guth, später mit seinen Genre-sprengenden Shows zu seiner erfolgreichen Bestseller-Krimikomödienreihe rund um den Hauptkommissar Henning Bröhm. Die sechs Bände erschienen alle im Rowohlt-Verlag und wurden auf Anhieb ein Bestseller. Seit dem Frühjahr 2023 ist Dietrich Faber mit seiner neuen mitreißenden Bühnenshow auf Tournee. Und zwar positiv!

Energiegeladen und kraftvoll präsentiert er sich, erfindet sich ein Stück weit „neu“ und bleibt sich mit seiner Show im Grundsatz doch auch treu. Faber erzählt, spielt, singt und schreckt dabei vor Nonsense und Slapstick-Einlagen genauso wenig zurück wie vor leisen und tiefgründigen Momenten. In sekundenschnellen Wechselschritten springt er unter vollem Körpereinsatz in unzählige Rollen und haucht diesen Leben ein. Natürlich verzichtet er dabei nicht auf die Publikumsbeliebte der letzten Jahre: den selbsternannten Superstar der oberhessischen Country- und Folk-Musik namens Manni Kreutzer und den nicht aus der Ruhe zu bringenden Ganz-Alleinunterhalter Orgel-Willi. Der Abend verspricht also ein wildes Drunter und Drüber. Am Ende aber - wie kann es anders sein - fügt sich alles zusammen. Eben positiv!

Der Show-Einlass beginnt ab 19:30 Uhr. Der Eintritt beträgt 18,00€ / erm. 14,00€.

Reservierungen unter 06406 / 8300529.

Weitere Infos unter

www.cbcs-lollar.de/medothek/veranstaltungen/.

Aktuell | Erfolgreich | Informativ

Ihr Mitteilungsblatt



für die »Lollarer-Nachrichten« und des »Blättche« in einem Teilgebiet von Lollar, ab sofort. Interesse? Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme, gerne per Mail oder Telefon.

Name: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort/Ortsteil: _____

Telefon: _____

Geb.-Dat.: _____ Beruf: _____

Rufen Sie uns einfach an (Tel. 06643/9627 - 17 oder - 40)

oder senden diesen Coupon an folgende Adresse:

LINUS WITTICH Medien KG

Stichwort »Zusteller«

Industriestr. 9 - 11 · 36358 Herbstein

E-Mail: vertrieb@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Familienanzeigen

online gestalten!

Schritt für Schritt:

01. **Öffnen Sie** Ihren Browser und gehen Sie auf:
anzeigen.wittich.de
02. **Haben Sie ein Kundenkonto?**
[anmelden >](#) [weiter ohne Anmeldung >](#)
03. **Wählen Sie** nun das Erscheinungsgebiet aus.
Klicken Sie auf den eingegebenen Titel in der angebotenen Auswahl.
04. **Wählen Sie** die Art und das Thema der Anzeigenschaltung aus.
private Anzeigen | Familienanzeigen
05. **Wählen Sie** den Erscheinungstermin aus.
Klicken Sie im Kalender die gewünschten Erscheinungstermine an.
06. **Erstellen Sie Ihre Anzeige.**
Nach Auswahl des Anlasses können Sie im Editor Ihre Anzeige ganz individuell erstellen.
07. **Buchungsübersicht/Anzeigenvorschau**
Hier überprüfen Sie die Angaben der gebuchten Anzeigenschaltung.
08. **Nutzerdaten**
Bitte geben Sie nun Ihre persönlichen Daten vollständig ein.
09. **Zahlungsmodalitäten**
Bitte geben Sie nun Ihre Rechnungsadresse sowie Kontoinhaberdaten ein und bestätigen Sie das Lastschriftverfahren.
10. **Hinweise zum Datenschutz + AGBs**
Lesen Sie sich die Hinweise zum Datenschutz und unseren AGBs durch und bestätigen Sie diese.
11. **Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?**
Gerne können Sie uns noch unter Bemerkungen etwas mitteilen.
12. **Vielen Dank für die Buchung Ihrer Anzeige bei LINUS WITTICH Medien.**
Sie erhalten weitere Informationen auf Ihre E-Mail-Adresse.

Bildbände | Chroniken | Gedichtbände uvm.

PLANEN SIE DIE ERSCHEINUNG eines Buches?

Egal ob als Stadt/Gemeinde, Verein oder Privatperson – wir sind mit 50 Jahren Erfahrung in der Buchproduktion der richtige Ansprechpartner für Sie!



Walter Bosch

Medienberater
Druckermeister

Mobil: 0170 8347461

Telefon: 07476 391400

w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**GEIGER-
VERLAG**
Eine Marke der
LINUS WITTICH Medien KG

LINUS WITTICH Medien KG

Industriestraße 9 - 11 · 36358 Herbstein

Tel. 0 66 43 / 96 27 - 0 · E-Mail: zentrale@wittich-herbstein.de

LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.



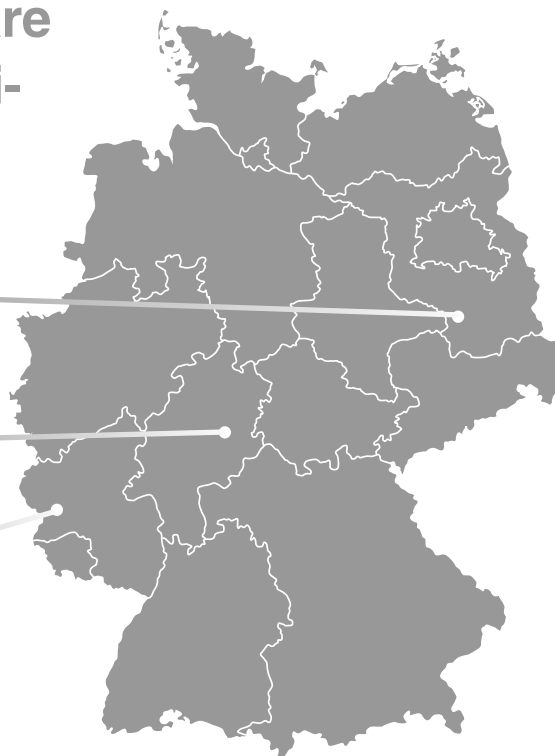
www.wittich.de

**Über 5 Millionen Exemplare
pro Woche an 3 Druckerei-
Standorten in ...**

04916 Herzberg
(Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein
(Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.